

## § 2

**Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung**

(1) Maßgebend für die Versicherungsleistung bei Schadenfällen gemäß § 1 sind:

- a) bei den Sachen des Haushaltes und den zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dienenden Einrichtungsgegenständen und Arbeitsgeräten der Neuwert; beträgt der Zeitwert dieser Gegenstände am Schadentag 40% des Neuwertes oder weniger, der Zeitwert;
- b) bei Bekleidung und Wäsche aller Art der Zeitwert;
- c) bei Gebäuden gemäß § 1 Abs. 3 der Zeitwert;
- d) bei Vorräten, Waren und Kleinvieh der Wiederbeschaffungspreis;
- e) bei fremdem Eigentum der Zeitwert.

(2) Bei teilbeschädigten Sachen werden die Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe der im Abs. 1 genannten Werte vergütet. Ergibt sich nach der Wiederherstellung eine Minderung des Gebrauchswertes, wird ein der Gebrauchswertminderung entsprechender Betrag gezahlt. Ist die Wiederherstellung nicht möglich, wird die Differenz zwischen den im Abs. 1 genannten Werten und dem Restwert der Sachen unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit vergütet. Restwerte verbleiben dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten.

(3) Der Versicherungswert setzt sich aus dem Neu- oder Zeitwert oder Wiederbeschaffungspreis der versicherten Sachen gemäß Abs. 1 zusammen. Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungssumme als Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung so anzugeben, daß sie dem Versicherungswert entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der Schaden nur teilweise ersetzt, und zwar im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sachen.

(4) Bei Schäden durch Diebstahl von Gegenständen des persönlichen Reisebedarfs, soweit sie sich nicht in Gewahrsam eines Transport- bzw. Aufbewahrungsbetriebes befunden haben, haben der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten von jedem Schaden 50 M selbst zu tragen.

(5) Sind entwendete oder sonst abhanden gekommene Sachen wieder herbeigeschafft worden, so haben sich der Versicherungsnehmer oder die Versicherten innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Staatliche Versicherung zu entscheiden, ob sie die Versicherungsleistung zurückzahlen oder die Sachen der Staatlichen Versicherung zur Verfügung stellen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Staatliche Versicherung die Rücknahme verlangen. Entscheiden sich der Versicherungsnehmer oder die Versicherten, ihr Eigentum an den wieder herbeigeschafften Sachen aufzugeben, die nur mit einem Teil ihres Wertes entschädigt wurden, sind diese Sachen vom Versicherungsnehmer oder den Versicherten im Einvernehmen mit der Staatlichen Versicherung zu verkaufen. Den Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält die Staatliche Versicherung bis zur Höhe der von ihr gezahlten Versicherungsleistung.

(6) Bei Nichtzurücknahme von innerhalb eines Jahres wieder herbeigeschafften Sachen sind der Versicherungsnehmer oder die Versicherten verpflichtet, den Differenzbetrag zwischen gezahlter Neuwertentschädigung und ermitteltem Zeitwert innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen.

(7) Die Versicherungsleistung erfolgt in Mark der Deutschen Demokratischen Republik und wird bei Schäden gemäß § 1 an den Versicherungsnehmer gezahlt. Auf Verlangen des Versicherungsnehmers ist die Versicherungsleistung unmittelbar an die Versicherten oder die Eigentümer der mitversicherten fremden Sachen zu zahlen. Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

## § 3

**Haftpflichtversicherungsschutz**

(1) Versichert sind der Versicherungsnehmer, dessen Ehegatte, deren noch nicht volljährige Kinder sowie andere Personen, für die Versicherungsschutz vereinbart worden ist, gegen Schadenersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung, insbesondere

- a) als Teilnehmer am Straßenverkehr;
- b) als Besitzer einer Wohnung, eines alleinbewohnten Hauses (soweit sich darin kein Betrieb befindet) und aus der Unterhaltung von bis zu 2 Garagen. Eingeschlossen ist die Verantwortlichkeit aus der Vermietung von nicht mehr als 2 Zimmern.
- c) als Besitzer eines Kleingartens, Sommer- oder Wochenendgrundstückes und einer landwirtschaftlich genutzten Fläche bis höchstens 1 ha, sofern diese nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt wird;
- d) aus der Durchführung von Bauarbeiten (Neu-, Um- und Ausbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf dem Wohn- oder Wochenendgrundstück oder im Kleingarten;
- e) gegenüber Personen, die dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten unentgeltliche Hilfe leisten, und gegenüber den im Haushalt beschäftigten Personen;
- f) als Halter von zahmen Haustieren und Bienen, wenn diese nicht zu gewerblichen Zwecken gehalten werden; als Halter von Hunden, Pferden und sonstigen Zug- und Reittieren jedoch nur, wenn Versicherungsschutz gemäß Abs. 6 vereinbart worden ist;
- g) als Benutzer von Ruder- und Paddelbooten sowie Kanadiern, soweit diese nicht mit einem Motor ausgestattet sind;
- h) aus dem Besitz und der Unterhaltung einer genehmigten Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage einschließlich der dem Hausbesitzer gegenüber vertraglich übernommenen Verantwortlichkeit.

(2) Versicherungsschutz besteht auch für die Verantwortlichkeit:

- a) der Kinder des Versicherungsnehmers und der Versicherten, die während des laufenden Versicherungsjahres volljährig werden, sowie für die Verantwortlichkeit volljähriger Personen, die im genannten Zeitraum in die häusliche Gemeinschaft des Versicherungsnehmers aufgenommen werden, wenn sie bis spätestens einen Monat nach der nächsten Beitragsfälligkeit zur Versicherung angemeldet werden;
- b) der Personen, die dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten unentgeltlich Hilfe leisten, und der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

(3) Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die nach den Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung gegen den Versicherungsnehmer oder die Versicherten erhoben werden, wenn durch ihre Handlungen oder Unterlassungen Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört worden sind. Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, den Schadenersatz betreffende Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers oder der Versicherten abzugeben.

(4) Kommt es wegen Schadenersatzansprüchen zu einem Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten, hat die Staatliche Versicherung für die ordnungsgemäße Vertretung des Versicherungsnehmers oder der Versicherten zu sorgen und die Kosten zu tragen.

(5) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Ansprüche des Versicherungsnehmers und der Versicherten untereinander; ferner nicht für Ansprüche ihrer sonstigen Angehörigen, die sie auf Grund gesetzlicher